

A M T S B L A T T

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Püttrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399

e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:

Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 22

Internet: www.weilheim-schongau.de

01. Juli 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Bevölkerungsstand am 31.12.2021	Seite 110
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenfurch-Schwabniederhofen (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2022	Seite 111

Bevölkerungsstand am 31.12.2021

Das Kreisordnungsamt gibt den Bevölkerungsstand der Gemeinden im Landkreis Weilheim-Schongau am 31.12.2021 gemäß der Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Statistik bekannt:

Stadt, Markt, Gemeinde	Einwohnerzahl
Altenstadt	3.287
Antdorf	1.339
Bernbeuren	2.471
Bernried	2.394
Böbing	1.902
Burggen	1.705
Eberfing	1.496
Eglfing	1.102
Habach	1.167
Hohenfurch	1.673
Hohenpeißenberg	3.849
Huglfing	2.930
Iffeldorf	2.754
Ingenried	1.081
Oberhausen	2.146
Obersöchering	1.574
Pähl	2.464
Peißenberg, M.	12.674
Peiting, M.	11.588
Penzberg. St.	16.553
Polling	3.625
Prem	935
Raisting	2.316
Rottenbuch	1.809

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 84 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.670,00 EUR festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 26.483,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Umlage des Vermögenshaushalts**).
5. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 84 Verbandsschüler festgesetzt.
6. Die Umlage des Vermögenshaushalts wird je Verbandsschüler auf 315,2738 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Altenstadt, den 29.06.2022

SCHULVERBAND HOHENFURCH-SCHWABNIEDERHOFEN

gez.
Vogelsgesang, Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt, Zimmer-Nr. 6, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenfurch-Schwabniederhofen öffentlich zur Einsichtnahme auf.